

Vorhaben:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) für die behördliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan

„Bereiche südlich der Franzburger Straße“ der Gemeinde Wittenhagen / Abtshagen

Unterlage Nr.: **1.01**

Stand: Oktober 2020

Auftraggeber: E&S Projektentwicklungs- und Projektvermittlungs GmbH
Kirchsteig 1
17214 Silz

Planverfasser: **PfaU  GmbH**
Planung für alternative Umwelt
Vasenbusch 3
18337 Marlow OT Gresenhorst
Tel.: 038224-44021
E-Mail: info@pfau-landschaftsplanung.de
<http://www.pfau-landschaftsplanung.de>

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
1	Einleitung	1
1.1	Rechtliche Grundlagen	1
1.2	Aufgabenstellung und Herangehensweise	5
2	Datengrundlagen – Beschreiben des Vorhabens	7
2.1	Vorhabenbeschreibung	7
2.2	Wirkung des Vorhabens	8
2.3	Bestimmung prüfungsrelevanter Arten	9
3	Bestandsdarstellung und Abprüfen der Verbotstatbestände	30
3.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	30
3.1.1	Säugetiere - Fledermäuse	30
3.1.1.1	Zwergfledermaus	31
3.1.1.2	Breitflügelfledermaus	33
3.1.2	Amphibien	35
3.1.3	Reptilien	36
3.1.4	Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	38
3.2	Europäische Vogelarten nach VSchRL	38
3.2.1	Baum und Buschbrüter	40
3.2.2	Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	42
3	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	45
4	Zusammenfassung des AFB	46
5	Literatur	47

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

	Seite
Abbildung 1	Prüfschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung..... 6
Abbildung 2	Lage des Geltungsbereichs des B-Plans „Bereiche südlich der Franzburger Straße“ (von raith hertelt fuß Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung, Stand: 31.01.2020) 7
Abbildung 3	Darstellung eines Fledermausbrett (Quelle: NABU RLP/ Cosima Lindemann)..... 33
Abbildung 4	Ergebnisse der Amphibienkartierung 2020 36
Abbildung 5	Lage und Nummerierung der Schlangenbleche im Gebiet 37
Abbildung 6	Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2020 40

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Projektbedingte Wirkfaktoren..... 8
Tabelle 2	Witterungstabelle 10
Tabelle 3	Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (grün = mögliche Betroffenheit der Art oder Artengruppe) 11
Tabelle 4	Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten..... 29
Tabelle 5	Nachweise von Reptilien an ausgelegten Schlangenblechen..... 37
Tabelle 6	Aufgenommene Brutvögel innerhalb der Planfläche 39
Tabelle 7	Übersicht über ausgewiesene Vermeidungsmaßnahmen 45

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 veranlassten relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes mit Blick auf den Artenschutz sind erstmals am 18.12.2007 in Kraft getreten (sog. Kleine Novelle des BNatSchG). Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) erfolgte eine erneute diesbezügliche Anpassung. Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest.

Der Artenschutz erfasst zunächst **alle** gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG **streng oder besonders geschützten Arten** (BVerwG, 2010; Gellermann&Schreiber, 2007).

Für eine rechtskonforme Umsetzung der novellierten artenschutzrechtlichen Bestimmungen wurde es erforderlich, das Eintreten der Verbotsnormen aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Als fachliche Grundlage für die erforderlichen Entscheidungsprozesse sind im Rahmen von Genehmigungsverfahren also artenschutzrechtliche Fachbeiträge (AFB) zu erarbeiten. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

So verbietet Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen), die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt: Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2



Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG richten sich im Folgenden nach:

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies

„1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Vorschrift nimmt eine Neukonzeption des Instrumentes der naturschutzrechtlichen Befreiung vor, die allerdings bereits durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I 2873) angelegt wurde. Mit diesem Gesetz wurde für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des Besonderen Artenschutzes der Befreiungsgrund der unzumutbaren Belastung eingeführt. § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG entspricht dem § 62 Satz 1 BNatSchG in der bis Ende Februar 2009 geltenden Fassung. Der Begründung zum BNatSchG (BT-Drs. 278/09, S. 241) ist zu entnehmen, dass die für die Verbote des besonderen Artenschutzes bestehende Befreiungslösung fortgeführt wird. Damit sind auch die Aussagen der LANA für das BNatSchG 2010 gültig. In Anwendung der Vollzugshinweise der LANA 2 sind folgende Aussagen zutreffend:

Die Befreiung schafft die Möglichkeit, im Einzelfall bei unzumutbarer Belastung von den Verboten des § 44 BNatSchG abzusehen. Mit der Änderung des BNatSchG wurde das Verhältnis zwischen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und Befreiung nach § 67 BNatSchG neu justiert. Fälle, in denen von den Verboten des § 44 BNatSchG im öffentlichen Interesse Ausnahmen zugelassen werden können, werden nunmehr in § 45 Abs. 7 vollständig und einheitlich erfasst.

Zum Beispiel im Fall von notwendigen Gebäudesanierungen kann eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gewährt werden, wenn ansonsten z.B. eine Instandsetzung nicht oder nicht mit dem gewünschten Erfolg vorgenommen werden könnte. Dies wäre als eine vom Gesetzgeber unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Verbotsnorm unzumutbare Belastung anzusehen. Subjektiv als Lärm empfundene Belästigungen (z.B. Froschquaken) oder subjektiven Reinlichkeitsvorstellungen zuwiderlaufende Verschmutzung durch Exkremate (z.B. unter Vogelnestern) rechtfertigen eine Befreiung nicht. Vielmehr war der Gesetzgeber der Auffassung, dass diese Auswirkungen von natürlichen Lebensäußerungen der Tiere hinzunehmen sind. In diesen Fällen liegt also keine unzumutbare Belastung vor. Vielmehr ist es zumutbar, Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen, wie z.B. das Anbringen von Kotbrettern unter Schwalbennestern. Soweit ein Lebensraum für Tiere künstlich angelegt wurde, kann eine besondere Härte vorliegen, wenn entsprechend der Art der Nutzung des Gebiets (z.B. ein Wohngebiet) die Belästigung unzumutbar ist (z.B. Froschteich).

In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) sind beim jeweiligen Vorhaben zu berücksichtigen.

Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, die als CEF-Maßnahmen bezeichnet werden (continuous ecological functionality-measures), gewährleisten die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an.

Diese Prüfung von Verboten bei gleichzeitiger Betrachtung von Vermeidung oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder ggbfs. Ausnahmeprüfung bzw. Befreiungen sollen eigenständig abgehandelt und ins sonstige Genehmigungsverfahren integriert werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind nachfolgende Arten aus dem Anhang IV der FFH-RL, nämlich insbesondere Fischotter, Biber, Muscheln, Fische, Amphibien, Reptilien, Tagfalter und Libellen sowie die europäischen Vogelarten aus der VSchRL als relevante Arten in einer speziellen gutachterlichen Artenschutzprüfung abzuchecken.

Der Check dieser relevanten Arten erfolgt in Steckbriefform, wonach kurze Informationen zu

autökologischen Kenntnissen der Art (spezifische Lebensweise), Angaben zum Gefährdungsstatus, Angaben zum Erhaltungszustand und der Bezug zum speziellen betroffenen Raum gegeben werden. Als Bezug zum speziellen Raum werden entweder vorhandene Datengrundlagen oder aktuelle Kartiererergebnisse kurz zusammengefasst und die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG geprüft. In diesem Rahmen wird stets die Vermeidung oder CEF-Maßnahmen berücksichtigt. Nachfolgend erfolgt die Prüfung der Ausnahmevoraussetzung, wenn Verbotstatbestände bestehen sollten und danach die Prüfung und Voraussetzung für eine Befreiung (vgl. Gellermann & Schreiber, 2007; Trautner, 1991; Trautner et al., 2006).

Ein entsprechendes Prüfverfahren auf Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für das o.g. Projekt ist die Aufgabenstellung.

1.2 Aufgabenstellung und Herangehensweise

Planungsrechtlich sind die Belange des Artenschutzes eigenständig abzuhandeln. Allerdings ist hierzu kein eigenständiges Verfahren erforderlich, sondern der erforderliche Artenschutzfachbeitrag ist durch Bündelungswirkung in die jeweilige Planfeststellung bzw. in sonstige Genehmigungsverfahren zu integrieren (z.B. im Umweltbericht, im LBP usw.). Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) wird damit ein Bestandteil der Unterlagen zum jeweiligen Gesamtprojekt im jeweiligen Genehmigungsverfahren.

Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt generell zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens, ist also abwägungsresistent. Die Unzulässigkeit eines Vorhabens ist nur auf dem Wege einer durch die Genehmigungsbehörde bei Verfahren mit konzentrierender Wirkung oder durch die zuständige Naturschutzbehörde zu erlassenden Ausnahme/Befreiung zu überwinden. Die hierfür erforderlichen entscheidungsrelevanten Tatsachen werden im AFB dargelegt, um entweder die Verbotstatbestände auszuschließen inkl. CEF-Maßnahmen oder eine Ausnahme zu den Verbotstatbeständen zu bewirken, wenn eine Befreiung aussichtsreich erscheint.

Als Datengrundlage dienen die Unterlagen, welche bei einer jeweiligen Antragskonferenz oder Absprachen zur Vorgehensweise mit der zuständigen Genehmigungsbehörde oder dem Auftraggeber beschlossen wurden. Dabei können vorhandene Datengrundlagen oder aktuell erhobene Datengrundlagen relevant sein bzw. eine Kombination aus diesen zwei Möglichkeiten.

Generell sollen nur die Arten geprüft werden, für die eine potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen in Frage kommt; also Arten für die der jeweilige Planungsraum entsprechende Habitate (Lebensräume) aufweist. Für jede systematisch taxonomische Einheit gemäß der FFH-RL und VSchRL wird zunächst eine Relevanzanalyse in Tabellenform nach dem Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern von Fröhlich & Sprobeck (2010) durchgeführt. Danach werden in Kapiteln jene relevanten Arten betrachtet, bei denen eingangs die Ergebnisse einer etwaigen Erfassung vorgestellt werden und danach die Konfliktanalyse erfolgt. Nach der Abbildung 1, die die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung veranschaulicht, soll gearbeitet werden. Das Prüfverfahren für die einzelnen Arten erfolgt im Steckbriefformat. Bei der Prüfung von Verbotstatbeständen werden die potenziell zu tätigen CEF-Maßnahmen berücksichtigt. Eventuelle Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden nach den jeweiligen Steckbriefen für die Arten nochmals separat genannt.

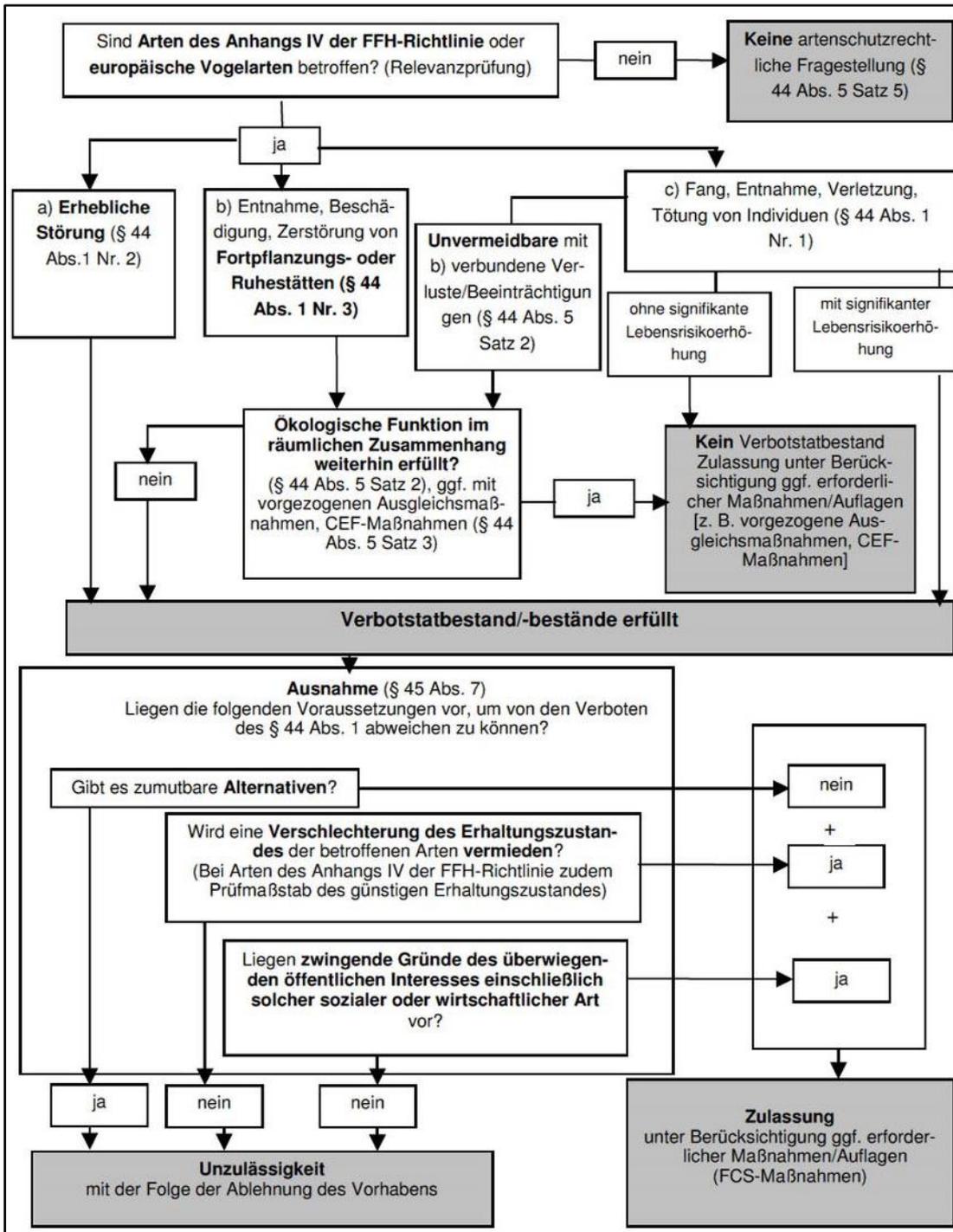


Abbildung 1 Prüfschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung



2 Datengrundlagen – Beschreiben des Vorhabens

2.1 Vorhabenbeschreibung

Das Vorhabensgebiet befindet sich an der westlichen Ortsrandlage von Abtshagen, östlich von Franzburg und Richtenberg. Das Gebiet liegt auf der Fläche eines alten Gutshauses, welches aufgrund seines Zustandes komplett abgerissen werden soll. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 92/80, 92/113A, 92/113B und 92/113C der Flur 1 der Gemarkung Abtshagen.

Das Vorhabensgebiet grenzt nördlich zum Teil an die L222 und an bereits vorhandene Wohnbebauung. Dieses bereits vorhandene Wohngebiet erstreckt sich auch an der östlichen Seite des Vorhabensgebietes. Südlich grenzt landwirtschaftliche und westlich eine brachliegende Fläche an. Auf dem Gelände befindet sich ein altes Gutshaus. Der Bebauungsplan wird mit einer Gesamtfläche von rund 2,1 ha ausgewiesen, welche später für die Wohnbebauung zur Verfügung stehen wird.



Abbildung 2 Lage des Geltungsbereichs des B-Plans „Bereiche südlich der Franzburger Straße“ (von raith hertel fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung, Stand: 31.01.2020)

Da das Vorhaben hierbei einen Eingriff in den Naturhaushalt darstellt, wurde das Büro PfaU – Planung für alternative Umwelt – GmbH aus Marlow mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt.

2.2 Wirkung des Vorhabens

Die vom Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen, die zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen können, lassen sich nach ihrer Ursache in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen gliedern. **Baubedingte Wirkungen** sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. **Anlagebedingte Wirkungen** sind dauerhafte Beeinträchtigungen, die über die Bauphase hinausgehen. **Betriebsbedingte Wirkungen** sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Nutzung der Fläche.

Die Projektbedingten Wirkfaktoren können wie folgt zusammengefasst werden:

Tabelle 1 Projektbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor		Konkretisierung
baubedingt	Flächenbeanspruchung	- durch Baufeldfreimachung (insb. Abriss der Gebäude) - durch Baustellenzufahrt, Material- und Lagerflächen
	stoffliche und akustische Emissionen	- im Zuge der Bauarbeiten durch Lärm, Bewegung und Erschütterungen
	Veränderung des Bodens	- durch Bautätigkeiten (Abtrag, Auftrag, Vermischung etc.) zu physikalischen Veränderung der Bodenverhältnisse - durch Bautätigkeiten kann es zu einer Umlagerung der Böden und zu einer Vermischung mit künstlichen Substraten kommen
anlagebedingt	Flächenbeanspruchung	- Überbauung und Versiegelung führen zu einem vollständigen und weitgehenden Verlust der biologischen Funktionen der betroffenen Flächen als Lebensraum und Arthabitat
	visuelle Störreize	- dreidimensionale Kulisse der entstehenden Gebäude als optische Störung für die Fauna - Beleuchtung im B-Plan-Gebiet (Gebäude, Straße) irritiert nachtaktive Tiere (z.B. Fledermäuse und Insekten)
betriebsbedingte	Veränderung der Habitatstruktur	- Entfernung/Modifizierung von Vegetations- und Biotopsstrukturen durch gartenbauliche Maßnahmen könnte relevante Arten beeinträchtigen
	stoffliche und akustische Emissionen	- durch die Nutzung bzw. durch das Befahren durch Fahrzeuge
	visuelle Störreize	- Beleuchtung im B-Plan-Gebiet (Gebäude, Straße) irritiert nachtaktive Tiere (z.B. Fledermäuse und Insekten) - Anwesenheit von Menschen und Haustieren auch abseits der Wohnbebauung - die Pflege und Unterhaltung auf Grün- und Straßenbegleitflächen
	Kollisionsrisiko	- besteht für mobile Arten durch die Nutzung der neuentstehenden befestigten Wege durch Fahrzeuge
	Veränderung des Bodens	- Fahr- und Trittbelastung
	akustische Störreize	- durch Verkehr, Entsorgung und sonstigen Wohn- und Freizeitaktivitäten - Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen am Gebäudebestand, auf den Grün- und Straßenbegleitflächen

2.3 Bestimmung prüfungsrelevanter Arten

In Ergänzung zu sonstigen Unterlagen für das Vorhaben werden in dieser Unterlage die speziellen Belange des Artenschutzes berücksichtigt, die sich aus dem Zusammenhang der verschiedenen nationalen und internationalen Schutzkategorien ergeben. Es wird deshalb untersucht, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Bezug auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL (streng geschützte Arten), die EG VO 338/97 und alle „europäischen Vogelarten“ durch das Vorhaben berührt werden.

Für die konkrete Prüfung werden die wirklich relevanten Arten herangezogen. Relevant können die Arten sein, welche in dem Geltungsbereich oder dessen unmittelbaren Umgebung vorkommen; z.B. in typischen Nahrungshabitaten, Fortpflanzungsstätten oder selbst errichteten Brutplätzen. Mit anderen Worten; es werden die Fortpflanzungsstätten, Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten relevanter Arten berücksichtigt.

Die Relevanzprüfung erfolgt anhand folgender Kriterien:

1. Wirkraum des Vorhabens innerhalb (ja) oder außerhalb (nein) des Verbreitungsgebietes.
2. Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorkommend (ja) oder nicht vorkommend (nein)
3. Wirkungsempfindlichkeit gegeben (ja) oder projektspezifisch gering (nein)

Für die Relevanzanalyse wurde eine Datenrecherche durchgeführt. Sie beruht im Wesentlichen auf folgenden Quellen:

- https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm
- <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1032>
- <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>
- <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html>

sowie eigenen Erfassungen von Brutvögeln, Fledermäusen, Reptilien und Amphibien (siehe Tab.2).

In den nachfolgenden Tabellen 3 und 4 werden die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkategorie an Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie europäischen Vogelarten ermittelt. Sie sind Gegenstand weitergehender artenschutzrechtlichen Betrachtungen.

Tabelle 2 **Witterungstabelle**

ID	Tag	Monat	Jahr	Wetter	Temp [°C]	Untersuchung
1	26	März	2020	sonnig, mäßiger Wind aus Ost-Südost, dadurch gefühlt sehr kalt	6 - 9	Brutvögel (Tag und Dämmerung), Amphibien
2	20	April	2020	sonnig, mäßiger Wind, dadurch wieder gefühlt sehr frisch	8 - 12	Brutvögel, Amphibiern, Schlangenblech
3	30	April	2020	leicht bewölkt, mäßiger Wind, trocken	12 - 9	Fledermäuse
4	17	Mai	2020	trocken, bewölkt, gegen abend noch bewölkter aber trocken, mäßiger Wind aus West	13 - 17	Brutvögel, Amphibien, Schlangenblech, Reptilien
5	26	Mai	2020	trocken, nur Schleierwolken, kaum bis leichter Wind aus Nordost, warm am Tage und nachts abkühlend	15 - 8	Brutvögel (Tag und Dämmerung), Schlangenblech, Reptilien, Fledermäuse
6	17	Juni	2020	sonnig, trocken, kaum Wind	22 - 26	Brutvögel, Amphibien, Schlangenblech, Reptilien
7	20	Juli	2020	wolkig, kleine Schauer, mäßiger Wind, gegen Abend aufheiternd	18 - 20 / 20 - 17	Brutvögel, Reptilien, Fledermäuse
8	5	August	2020	sonnig, mäßiger Wind, aber warm und trocken	22 - 27	Reptilien
9	9	September	2020	bewölkt, mäßiger Wind, aber gefühlt warm	20 - 22	Reptilien

Tabelle 3 Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (grün = mögliche Betroffenheit der Art oder Artengruppe)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Säugetiere							
<i>Canis lupus</i>	Wolf	x	0	kein Vorkommen im VG: angrenzend an den Siedlungsbereich stellt es keine geeigneten Lebensraum dar potentielles Vorkommen im UR: westlich der Planfläche liegt die Vorpommersche Waldlandschaft	Keine Beeinträchtigung, akustische und visuelle Störungen sind bereits durch angrenzende Wohnbebauung vorhanden	kein Vorkommen im MTB, Rudel in der Retzow-Jännerstorfer Heide, Laasch, Grabow, Kaarzer Holz, Jasnitz, Wittstock, Billenhäger Forst, Nossentiner Heide, Müritznationalpark, Eichhorst, Torgelow, Löcknitzer Heide (Stand: August 2020)	Nicht betroffen, da das Projekt angrenzend an den Siedlungsbereich entsteht und somit keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der Wolf bevorzugt große, zusammenhängende Waldgebiete und Offenlandflächen mit geringer Zerschneidung und ohne menschliche Einflüsse.
<i>Castor fiber</i>	Biber	x	3	Kein Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet, kein geeignetes Gewässer im Gebiet und der Umgebung	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, kein potentielles Vorkommen	Vorkommen im MTB, Konzentrationen im Peeneeingangsgebiet, Recknitzgebiet, mittlere Warnow, Elbegebiet	Nicht betroffen, da keine geeigneten Gewässer im UR, Der Biber bevorzugt langsam fließende oder stehende Gewässer mit reichem Uferbewuchs aus Weiden, Pappeln, Erlen.
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x	2	Kein Vorkommen im VG, kein geeignetes Gewässer im Gebiet	Kein Beeinträchtigungen zu erwarten, da das Vorhaben grenzt unmittelbar an bestehende Wohnbebauung, wel-	Range im MTB, in ganz M-V verbreitet;	Nicht betroffen, auch wenn der Schleusengraben im FFH-Gebiet als Habitat-eignung ausgegrenzt ist, so haben die Habitatflächen fast zu 100% den Zustand C (mäßig). Es gibt keine Totfunde



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
				potentielles Vorkommen im UR, südlich vom VG verläuft der Schleusen-graben	che als bestehende Störung in gleichem Maße bereits auf den Fischotter wirkt		um Abtshagen und bei der der Kartierung 2005 durch das LUNG konnten im MTB kein Vorkommen festgestellt werden. Auf Grund der Nähe zu bestehender Wohnbebauung ist keine Beeinträchtigung auf den Fischotter zu erwarten.
<i>Muscardinus vellanarius</i>	Hasel-maus	x	0	Kein Vorkommen im Vorhabensgebiet, da kein Wald vorhanden Kein Vorkommen im UR, trotz Wald in der Umgebung nur Inselpopulation auf Rügen	Keine Beeinträchtigung, kein potentielles Vorkommen	Kein Vorkommen im MTB; große Teile MVs nicht besiedelt, Inselpopulation auf Rügen	Nicht betroffen, da kein Vorkommen im MTB und kein geeignetes Habitat. Die Haselmaus bevorzugt Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz und mit arten- und blütenreicher Strauchschicht.
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	x	2	Kein Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet, kein geeignetes Gewässer	Keine Beeinträchtigung, kein potentielles Vorkommen	Kein Vorkommen im MTB; Vorkommen in Nord- und Ostsee	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat. Der Schweinswal kommt in Nord- und Ostsee vor
Fledermäuse							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mops-fleder-maus	x	1	Kein Vorkommen im VG: aufgrund der Lichtempfindlichkeit und der Nähe des VG zu bestehender Wohnbebauung ist die Fläche kein Jagdgebiet	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da die Art aufgrund ihrer Lichtempfindlichkeit die bereits vorhandene Wohnbebauung meidet	Vorkommen im mittleren MV von Süd bis Nord, Vorkommen im FFH-Gebiet "Nordvorpommersche Waldlandschaft", konnte bei der Kartierung nicht	Nicht betroffen, da die Art aufgrund ihrer Lichtempfindlichkeit bestehende Lichtquellen und somit das bestehende Dorfgebiet meidet, kein Nachweis vor Ort durch Detektor



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
				potentielles Vorkommen im UR: Art im FFH-Gebiet "Nordvorpommersche Waldlandschaft"		nachgewiesen werden	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	0	kein potentielles Vorkommen, nur ein Nachweis an der Küste	Keine Beeinträchtigung, da kein potentielles Vorkommen	Kein Vorkommen im MTB, konnte bei der Kartierung nicht nachgewiesen werden	Nicht betroffen, kein potentielles Vorkommen, keine Beeinträchtigungen, kein Nachweis vor Ort durch Detektor
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	x	3	potentielles Vorkommen im VG, als typische Gebäudefledermaus sind Quartiere im Gutshaus möglich	Beeinträchtigung durch den Abriss des alten Gutshauses möglich	Vorkommen in beinahe ganz M-V, auch im MTB, konnte bei der Kartierung nachgewiesen werden	Betroffenheit möglich , vor Ort durch Detektor nachgewiesen und somit eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben, durch den Abriss könnten Quartiere verloren gehen
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	2	potentielles Vorkommen im VG: Wochenstuben in und an Gebäuden möglich potentielles Vorkommen im UR: Art im FFH-Gebiet "Nordvorpommersche Waldlandschaft"	Beeinträchtigung durch den Abriss des alten Gutshauses möglich, Wochenstuben befinden sich in und an Gebäuden	Vorkommen in beinahe ganz M-V, auch im MTB, Vorkommen im FFH-Gebiet ausschließlich bei Lendershagen, konnte bei Kartierung nicht nachgewiesen werden	Nicht betroffen, kein Nachweis vor Ort durch Detektor. Die Große Bartfledermaus bevorzugt lichte Waldlebensräume, welche eine räumliche Verbindung zu Gewässern aufweisen.
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	1	Kein Vorkommen im VG: kein Gewässer Kein Vorkommen im UR: keine größeren Stillgewässer oder geeignete Flüsse	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen im westlichen und südlichen Teilen M-Vs, kein Vorkommen im MTB, kein Nachweis im FFH-Gebiet, konnte bei Kartierung nicht nachgewiesen werden	Nicht betroffen, kein Nachweis vor Ort durch Detektor. Die Teichfledermaus lebt in gewässerreichen Tieflandregionen und Flusstälern. Kein Nachweis vor Ort durch Detektor.



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	4	potentielles Vorkommen im VG: Bäume vorhanden potentielles Vorkommen im VG: Art im FFH-Gebiet "Nordvorpommersche Waldlandschaft"	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, als Baumwohnendeart nicht vom Abriss beeinträchtigt, Unempfindlich für visuelle Störungen	Vorkommen in beinahe ganz M-V auch im MTB, Vorkommen im FFH-Gebiet bei Lendershagen/ Schlemminer Holz/ Abtshäger Forst/ Schuenhagen, konnte bei Kartierung nicht nachgewiesen werden	Nicht betroffen, kein Nachweis vor Ort durch Detektor. Die Wasserfledermaus jagt an Stillgewässern und langsam fließenden Flüssen. Ihre Quartiere bezieht sie in Baumhöhlen.
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	2	kein Vorkommen im VG/UR: große Dachstühle wie von Kirchen nicht vorhanden	Keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen in beinahe ganz M-V außer nördliche Ostseeküste, auch im MTB. Konnte bei Kartierung nicht nachgewiesen werden.	Nicht betroffen, kein Nachweis vor Ort durch Detektor. Das Große Mausohr benötigt große Quartiere, die hier nicht vorhanden sind. Jagdgebiete liegen innerhalb Laub- und Laubmischwälder
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	1	Potentielles Vorkommen in VG/UR: Spaltenbewohnende Fledermaus, Quartiere möglich	Beeinträchtigungen durch den Abriss des alten Gutshauses möglich	Vorkommen über die Mecklenburgische Seenplatte nach Nordost, auch im MTB, kein Nachweis im FFH-Gebiet, konnte bei der Kartierung nicht nachgewiesen werden	Nicht betroffen, kein Nachweis vor Ort durch Detektor. Die kleine Bartfledermaus besiedelt vor allem kleingegliederte Kulturlandschaften und jagt an Gehölzstrukturen.



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	3	Potentielles Vorkommen im VG/UR: Wochenstuben in und an Gebäuden möglich, Art im FFH-Gebiet "Nordvorpommersche Waldlandschaft"	Beeinträchtigungen durch den Abriss des alten Gutshauses möglich	Vorkommen in beinahe ganz M-V außer Nordspitzen des Fischland und Rügen, auch Nachweis im FFH-Gebiet bei Lendershagen und im Abtshäger Forst, konnte bei der Kartierung nicht nachgewiesen werden	Nicht betroffen, kein Nachweis vor Ort durch Detektor. Die Fransenfledermaus ist sowohl baum- wie auch gebäudebewohnend. Sie jagt vor allem in Wäldern und Parks.
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	1	kein Vorkommen im VG: keine geeigneten Habitatbäume kein Vorkommen im UR: außerhalb der Range, kein Nachweis im FFH-Gebiet	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen beschränkt sich auf die Grenzregionen M-Vs und östlichen Teil, kein Vorkommen im MTB, konnte bei der Kartierung nicht nachgewiesen werden	Nicht betroffen, kein Nachweis vor Ort durch Detektor. Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus und dadurch durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Zudem liegt das VG außerhalb der Range und konnte auch im FFH-Gebiet nicht nachgewiesen werden.
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	x	3	potentielles Vorkommen im VG: potentielles Jagdgebiet da Wälder in der Umgebung potentielles Vorkommen im UR: Art im FFH-Gebiet "Nordvorpommersche Waldlandschaft"	Keine Beeinträchtigung durch den Abriss, keine Empfindlichkeit gegenüber visuellen Störungen, potentielles Jagdgebiet bleibt erhalten	Vorkommen in beinahe ganz M-V außer Darß und Rügen, auch im FFH-Gebiet bei Lendershagen/ Schlemmin/ Schuenhagen, konnte bei der Kartierung nicht nachgewiesen werden	Nicht betroffen, da kein Nachweis vor Ort durch Detektor. Es werden keine Wochenstuben und Ruheplätze zerstört, potentielles Jagdgebiet bleibt erhalten



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	x	4	kein Vorkommen im VG: keine Habitate für typische Waldfledermaus potentielles Vorkommen im UR: Art im FFH-Gebiet "Nordvorpommersche Waldlandschaft"	Keine Beeinträchtigungen durch den Abriss, keine Empfindlichkeit auf visuelle Störungen. Jagdgebiete befinden sich an Stillgewässern und bleiben erhalten	Vorkommen in beinahe ganz M-V außer nördliche Ostseeküste, auch im FFH-Gebiet bei Lendershagen/ Schlemmin/ Schuenhagen, konnte bei der Kartierung nicht nachgewiesen werden	Nicht betroffen, kein Nachweis vor Ort durch Detektor. Rauhhaufledermäuse sind typischen Waldfledermäuse und jagen an kleinen und großen Stillgewässern, sowie an den Uferbereichen. Somit ist die Art vom Vorhaben nicht beeinträchtigt und Jagdgebiete bleiben erhalten.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	4	potentielles Vorkommen im VG: Quartiere häufig in Gebäuden potentielles Vorkommen im UR: Art im FFH-Gebiet "Nordvorpommersche Waldlandschaft"	Beeinträchtigungen durch den Abriss des alten Gutshauses möglich	Vorkommen in ganz MV außer an der polnischen Grenze, auch im FFH-Gebiet bei Lendershagen/ Schlemmin/ Schuenhagen, konnte bei der Kartierung nachgewiesen werden	Betroffenheit möglich , vor Ort durch Detektor nachgewiesen und somit eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben, durch den Abriss könnten Quartiere verloren gehen
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	-	potentielles Vorkommen im VG: Wochenstuben in Gebäuden möglich potentielles Vorkommen im UR: Art im FFH-Gebiet "Nordvorpommersche Waldlandschaft"	Beeinträchtigungen durch den Abriss des alten Gutshauses möglich	Vorkommen im Großteil MVs außer Küste und südwestlichen Teil, auch im FFH-Gebiet bei Lendershagen/ Schlemmin/ Schuenhagen, konnte bei der Kartierung nicht nachgewiesen werden	Nicht betroffen, kein Nachweis vor Ort durch Detektor und somit eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben, durch den Abriss könnten Quartiere verloren gehen



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	4	Kein Vorkommen im VG: als lichtempfindliche Art meidet sie die angrenzende Wohnbebauung und somit das VG potentielles Vorkommen im UR: Art im FFH-Gebiet "Nordvorpommersche Waldlandschaft"	Keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da das VG durch die angrenzende Wohnbebauung gemieden wird	Vorkommen in beinahe ganz MV außer Darßer Ort und östlich Wismar, auch im FFH-Gebiet bei Lendershagen/ Schlemmin/ Abtshäger Forst, konnte bei der Kartierung nicht nachgewiesen werden	Nicht betroffen, da die Art aufgrund ihrer Lichtempfindlichkeit bestehende Lichtquellen meidet, kein Nachweis vor Ort durch Detektor
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	-	kein Vorkommen im VG/UR, da außerhalb der Range der Art	Keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen in MV ausschließlich an der südwestlichen Grenze, konnte bei Kartierung nicht nachgewiesen werden	Nicht betroffen, da die Art ausschließlich in einer Gegend vorkommt und allgemein in Deutschland sehr selten ist. Kein Nachweis vor Ort durch Detektor.
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb- fledermaus	x	1	potentielles Vorkommen im VG/ UR: Quartiere in Spalten an und in Gebäuden möglich	Beeinträchtigungen durch den Abriss des alten Gutshauses möglich	Vorkommen südlich von Nordvorpommern und an der südöstlichen Grenze MVs, auch im MTB, aber kein Vorkommen im FFH-Gebiet, konnte bei der Kartierung nicht nachgewiesen werden	Nicht betroffen, kein Nachweis vor Ort durch Detektor und auch keine Art im FFH-Gebiet. Die Zweifarbfledermaus hat ihre Quartiere in Spalten an Gebäuden. Die Jagdgebiete liegen über Gewässern, sowie Offenbereichen und Siedlungen.



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	1	Kein potentielles Vorkommen, da nur vereinzelte isolierte Vorkommen in MV und keine Habitateignung im UR	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen an einzelnen Küstengebieten und an der südlichen Grenzen, auch nicht im MTB, konnte bei Kartierung nicht nachgewiesen werden	Nicht betroffen, da kein Nachweis bei der Kartierung. Die Schlingnatter bevorzugt Heidegebiete, Kiefernheiden, Sandmagerrasen und vegetationsreiche Sanddünen, trockene Randbereiche von Mooren, besonnte Waldränder und Waldlichtungen sowie Bahn- und Teichdämme.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	2	kein Vorkommen im VG/UR: im VG keine junge und offene Vegetation, nur dicht bewachsene Flächen vorhanden, kein grabbarer Boden für die Eiablage	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen in ganz MV, konnte bei Kartierung nicht nachgewiesen werden	Nicht betroffen, da die Strukturen auf und um die VG kein Mosaik aus offenen und sonnenexponierten sowie beschatteten Bereichen darstellen, Fläche zudem komplett bewachsen, weshalb grabbares Material für die Eiablage fehlt. Kein Nachweis bei der Kartierung.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	Kein Vorkommen im VG/UR: keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen ausschließlich an der südlichen Grenze, auch nicht im MTB, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen, da keine geeignete Habitate . Die Sumpfschildkröte bevorzugt stark verkrautete, stehende oder höchstens sehr langsam fließende Gewässer mit schlammigem Bodengrund, die flache Stillwasserzonen besitzen und sich daher leicht erwärmen können.



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	2	Kein potentielles Vorkommen im VG/ UR: da keine geeigneten Gewässer in der Umgebung vorhanden	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen im Großteil MVs außer westlich und südlich von Stralsund, auch im MTB, konnte bei der Kartierung nicht festgestellt werden	Nicht betroffen, kein Nachweis bei der Kartierung. Die Rotbauchunke bevorzugt stehende, sich schnell erwärmende Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand.
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	2	Kein potentielles Vorkommen im VG/ UR, da keine geeigneten temporären Gewässer in der Umgebung	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen in ganz MV, auch im MTB, konnte bei Kartierung nicht festgestellt werden	Nicht Betroffen, kein Nachweis bei der Kartierung. Da es eine Pionierart ist, die offene bis halboffene Pionierstandorte bevorzugt. Sie bevorzugt flache, schnell erwärmte, häufig nur temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen, die hier nicht vorhanden sind.
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: da kein unbewachsenen Böden	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen in ganz MV außer im südwestlichen Grenzbereich, auch im MTB, konnte bei Kartierung nicht festgestellt werden	Nicht Betroffen, kein Nachweis bei der Kartierung. Als kontinentale Steppenart ist die Wechselkröte an extreme Standortbedingungen sehr gut angepasst und bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Offenlandhabitats mit grabfähigen Böden, die hier nicht vorkommen.



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	3	Kein Vorkommen im VG/UR: da keine geeigneten Laichgewässer in der Umgebung, vorhandener Teich sehr beschattet	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen im MTB, konnte bei der Kartierung nicht nachgewiesen werden	Nicht betroffen, kein Nachweis bei der Kartierung. Der Laubfrosch bevorzugt wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotopie wie die Uferzonen von Gewässern und angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder oder Feldhecken.
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	3	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: durch den kompletten Bewuchs der Fläche keine Grabmöglichkeiten	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen in ganz MV, auch im MTB, konnte bei der Kartierung nicht nachgewiesen werden	Nicht Betroffen, kein Nachweis bei der Kartierung. Die Knoblauchkröte bevorzugt Dünen und Deiche im Küstengebiet sowie vor allem offene Lebensräume der „Kultursteppe“ mit lockeren Böden, in die sie sich leicht eingraben können, die hier allerdings nicht vorkommen.
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	3	Kein potentielles Vorkommen, keine geeigneten Gewässer in der Umgebung	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen in ganz MV, auch im FFH-Gebiet bei Buchholz/ Abtshäger Wald und Semlower Forst, konnte bei der Kartierung nicht nachgewiesen werden	Nicht betroffen, kein Nachweis bei der Kartierung. Der Moorfrosch bevorzugt Gebiete mit hohen Grundwasserständen wie Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche. Bevorzugt fischfreie und pflanzenreiche Gewässer.



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	1	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: keine geeigneten Gewässer in der Umgebung, Teich im UR sehr schattig gelegen	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Isoliertes Vorkommen auf Rügen, um den Saaler Boden, in der Uckermark und in der Mecklenburger Seenplatte, konnte bei Kartierung nicht nachgewiesen werden	Nicht betroffen, kein Nachweis bei der Kartierung. Der Springfrosch besiedelt Laichgewässer in Braundünen eingebetteten ehemaligen Strandseen und dystrophen Moorgewässern im Küstenbereich, Waldweiher sowie kleine Teiche und Gräben. Dabei werden sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer bevorzugt.
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	2	kein Vorkommen im VG/UR, da außerhalb der Range der Art und keine geeigneten Gewässer	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen nur im südlichen Mecklenburg, auch nicht im MTB, konnte bei Kartierung nicht nachgewiesen werden	Nicht betroffen, kein Nachweis vor Ort. Der kleine Wasserfrosch ist in und an moorigen und sumpfigen Wiesen- und Waldweihern anzutreffen, die es im Untersuchungsgebiet nicht gibt.
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	2	Kein Vorkommen im VG/UR: keine geeigneten Gewässer in der Umgebung, Teich im UR ist stark beschattet	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen in ganz MV, auch im FFH-Gebiet in Kleingewässern bei Semlow/ Bussiner Holz/ Waldgebiet Abtshagen, konnte bei Kartierung nicht nachgewiesen werden	Nicht betroffen, kein Nachweis bei der Kartierung. Natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen, aber auch Teiche und Abgrabungsgewässer (Kies-, Sand- und Mergelgruben) werden bevorzugt. Wichtig ist eine gute Besonnung und gut entwickelte submerse Vegetation, sowie reichlich Versteckmöglichkeiten



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Fische							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	x	0	Kein Vorkommen im VG/UR: keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Kein Vorkommen im MTB, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen, da es sich um eine wandernde Art der Meeres- und Küstengewässer sowie größerer Flüsse handelt für die keine geeigneten Habitate vorhanden sind.
Insekten							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	2	Kein Vorkommen im VG/UR: keine geeigneten Gewässer mit Pflanzen für Eiablage	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen in einem Bogen von Rostock nach Greifwald, aber nicht im MTB, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat vorhanden ist. Das Vorkommen eng an die Eiablagepflanze <i>Stratiotes aloides</i> gebunden, die hier nicht vorkommen.
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keiljungfer	x	-	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: außerhalb der Range der Art und keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen ausschließlich im Bereich der Elbe, auch nicht im MTB, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen, da nur wenige Vorkommen im Bereich der Elbe nachgewiesen und keine geeigneten Habitate vorhanden. Zudem kommen sie ausschließlich in Fließgewässern vor und bevorzugen Bereiche mit geringer Fließgeschwindigkeit und sehr feinen Bodenmaterial.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	Kein Vorkommen im VG/UR: außerhalb der Range der Art und keine geeigneten Moore vorhanden	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen nur an der südlichen Grenze und auf Usedom, auch nicht im MTB, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen, da außerhalb der Range und kein geeignetes Habitat vorhanden ist. Die östl. Moosjungfer präferiert saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen.



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	0	Kein potentielles Vorkommen, da keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen nur im südlichen Grenzbereich von MV, nicht im MTB, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen, da die Zierliche Moosjungfer vorzugsweise die echten Seen, die überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte besiedelt und sonst nur vereinzelt über das Land verteilt sind. Hier sind keine geeigneten Habitate vorhanden.
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: außerhalb der Range und keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen im Westen und Süden MVs, nicht im MTB, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen, da die Große Moosjungfer eine mit submersen Strukturen durchsetzte Wasseroberfläche (z.B. Wasserschlauch-Gesellschaften), die an lockere Riedvegetation gebunden ist, bevorzugt. Hier sind keine geeigneten Habitate vorhanden.
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	1	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: außerhalb der Range der Art und keine geeigneten Gewässer oder Moore vorhanden, vorhandener Teich ist stark beschattet	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	isoliertes Vorkommen westlich von Usedom, nicht im MTB, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen, da die Sibirische Winterlibelle flache, besonnte Teiche, Weiher; Torfstiche und Seen bevorzugt. Es werden aber auch Nieder- und Übergangsmoorgewässer besiedelt. Hier sind keine geeigneten Habitate vorhanden.



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	x	1	Kein Vorkommen im VG/UR: außerhalb der Range, im VG keine geeigneten Habitatbäume, kein Nachweis im FFH-Gebiet	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	isolierte Vorkommen im südwestlichen Mecklenburg und bei Schönhausen, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen, da kein geeigneten Habitate vorhanden sind. Der Große Eichenbock bevorzugt ursprünglichen Laub- und Laubmischwälder und lebt hauptsächlich an Eichen, konnte in der Nordvorpommerschen Waldlandschaft nicht nachgewiesen werden.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	-	Kein Vorkommen im VG/UR: außerhalb der Range und keine geeigneten Gewässer	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	isoliertes Vorkommen im Süden MVs, nicht im MTB, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen, da kein potentielles Vorkommen und keine geeigneten Habitate . Der Breitrand besiedelt ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer im Binnenland.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	-	Kein potentielles Vorkommen, da keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Kein Vorkommen im MTB, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen, da nur einzelne Populationen im südlichen Mecklenburg nachgewiesen. Zudem werden größere und permanent wasserführende Stillgewässer bevorzugt. Hier sind keine geeigneten Habitate vorhanden.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	Kein Vorkommen im VG und UR: außerhalb der Range, keine geeigneten Bäume vorhanden, keine Art im FFH-Gebiet "Nordvorpommersche Waldlandschaft"	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen im südlichen MV und vereinzelt an der Küste, nicht im MTB, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen, da er ausschließlich in mit Mulm (Holzerde) gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume lebt, die hier nicht zu finden sind. Keine geeigneten Habitate vorhanden.



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	2	Kein Vorkommen im VG: kein feuchtes Gebiet Kein Vorkommen im UR: VG ist von Acker und Wohnbebauung umgeben	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen im Osten MV außer die Nordküste, auch im MTB, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat vorhanden ist. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in den Flusstalmooren und Seeterrassen Vorpommerns und ist an das Vorkommen ihrer Fraßpflanze <i>Rumex hydralopathum</i> gebunden.
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillerner Feuerfalter	x	0	Kein Vorkommen im VG: kein feuchtes Gebiet Kein Vorkommen im UR: VG ist von Acker und Wohnbebauung umgeben, keine Art im FFH-Gebiet "Nordvorpommersche Waldlandschaft"	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	isoliertes Vorkommen im Ueckertal, nicht im MTB, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen, da nur einzelne Populationen im Ueckertal nachgewiesen. Zudem werden Feuchtwiesen in großen Flusstalmooren und Moorwiesen mit Wiesenknöterich bevorzugt. Hier ist kein geeignetes Habitat vorhanden.
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	x	4	Kein Vorkommen im VG und UR: keine feuchten Standorte oder Weidenröschen vorhanden, VG von Acker und Wohnbebauung umgeben	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	isolierte Vorkommen im Süden, Nordosten und Westen von MV, auch im MTB, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen, da Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen- und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen besiedelt bevorzugt werden; ist also in meist feuchten Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren zu finden. Hier keine geeigneten Habitate vorhanden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	1	Kein Vorkommen im VG und UR: keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	isolierte Vorkommen auf Rügen, bei Malchow, Gützkow und Gadebusch, nicht im MTB, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat . Die Zierliche Tellerschnecke besiedelt klare, sauerstoffreiche Gewässer und Gräben mit üppiger Wasservegetation.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1	Kein Vorkommen im VG und UR: keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen im Osten MV und bei Barth, nicht im MTB, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat , besiedelt klare, sauerstoffreiche Flüsse, Ströme und Bäche über kiesig-sandigem Grund
Gefäßpflanzen							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	1	Kein Vorkommen im VG und UR: außerhalb der Range der Art, keine geeigneten Habitate	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	isoliertes Vorkommen ausschließlich an der Ostgrenze, auch nicht im MTB, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen, da nur noch ein Vorkommen im südöstlichen Vorpommern. Außerdem ist kein geeignetes Habitat vorhanden. Der Sumpf-Engelwurz bevorzugt anmoorige Standorte und humusreiche Mineralböden.
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, -Sellerie	x	2	Kein Vorkommen im VG und UR: außerhalb der Range der Art, keine geeigneten Habitate	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen in Mitte und Süd MV, nicht im MTB, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat vorhanden ist. Die Art benötigt offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte.



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	R	Kein Vorkommen im VG und UR: außerhalb der Range der Art, keine geeigneten Habitate	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	Isoliertes Vorkommen auf Rügen, nicht im MTB, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen, da Vorkommen nur noch in den Hangwälder der Steilküste im Nationalpark Jasmund. Außerdem ist kein geeignetes Habitat vorhanden. Der Frauenschuh bevorzugt mäßig feuchte bis frische (nicht staufeuchte), basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden (mit angedeuteten A-C Profilen) lichter bis halbschattiger Standorte besiedelt.
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	x	1	Kein Vorkommen im VG und UR: außerhalb der Range der Art, keine geeigneten Habitate	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	isoliertes Vorkommen an der südwestlichen Grenze, nicht im MTB, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen, da einziges Vorkommen im NSG „Binnendünen bei Klein Schmölen“. Außerdem ist kein geeignetes Habitat vorhanden. Als eine Pionierart benötigt sie offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Sie gedeiht vorwiegend auf basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden.
<i>Liparis loselii</i>	Sumpfglanzkraut, Torfglanzkraut	x	2	Kein Vorkommen im VG und UR: außerhalb der Range der Art, keine geeigneten Habitate	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	isolierte Vorkommen im Südwesten MVs, nicht im MTB, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen, da Konzentrationen in den Landkreisen Mecklenburg-Strelitz und Müritz, kein geeignetes Habitat im UR. Die Art besiedelt in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermoores bevorzugt offene bis halboffene Bereiche, mit niedriger bis mittlerer Vegetation.



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	1	Kein Vorkommen im VG und UR: außerhalb der Range der Art, keine geeigneten Habitate	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da kein potentielles Vorkommen	isolierte Vorkommen über ganz MV, nicht im MTB, kein Nachweis nötig, da keine Beeinträchtigungen	Nicht betroffen, da nur noch drei Vorkommen im Südwesten MVs. Außerdem ist kein geeignetes Habitat vorhanden. Das Froschkraut besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer (Seeufer, Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben.

In Bezug auf die eigene faunistische Kartierung 2020 lässt sich eine Betroffenheit für folgende Brutvogelgilden ableiten.

Tabelle 4 Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten

Brutgilde	allgemeine Informationen zu den Fortpflanzungsstätten	Relevante Betroffenheit durch das Vorhaben (ja/nein)
Baumbrüter	Nester auf oder in Bäumen	ja
Bodenbrüter	Nester in Wiesen, Feldern, Dünen, Röhrichen; in Gehölzstrukturen wie Hecken, Windwurfflächen, Gärten, Unterholz; zwischen Steinhäufen, in Kuhlen oder Mulden; auf Kiesbänken; Nester sind in der Regel getarnt oder durch Vegetation geschützt/versteckt	nein
Buschbrüter	in Hecken, Sträuchern oder im Unterholz	ja
Gebäudebrüter	an Hauswänden, in Dachstühlen, in Türmen z.B. von Kirchen	nein
Koloniebrüter	durch hohe Individuenanzahl meist recht auffällig; Kolonien in Baumgruppen (z.B. Eichen), auf Gehölzinseln großer Ströme, an Seen im Binnenland, an Küsten, auf Sandsteinfelsen, auf Felsinseln, an Gebäuden; Nester klar sichtbar, Schutz durch Gemeinschaft	nein
Nischenbrüter	Nischen in Bäumen, Gebäuden, Böschungen, Felswänden, Geröllhalden	ja
Höhlenbrüter	Höhlungen in Bäumen, Felsspalten, Mauerlöchern, Erdhöhlen; einige Arten bauen ihre Höhlen auch selbst	nein
Horstbrüter	Horste im Schilf, Getreide oder Gras; Horste auf Felsvorsprüngen oder Felsbändern; Horste auf alten Bäumen (z.B. Kiefern, Buchen, Eichen) mit geeigneter Kronenausbildung	nein
Schilfbrüter	unterschiedliche Arten nutzen diverse Schilfformen z.B. Schilfröhrichte, kleine Schilfbestände an Bächen und Gräben, trockener Landschilfröhricht	nein

3 Bestandsdarstellung und Abprüfen der Verbotstatbestände

3.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Säugetiere - Fledermäuse

Im Jahr 2020 fand eine eigene Kartierung der Fledermäuse auf der Planfläche an 5 Tagen statt, davon 4 am Abend und 1 in den frühen Morgenstunden.

Die abendliche Aktivitätsüberprüfung der Fledermäuse wurde mit einem Detektor von wildlife acoustics und einer Nachtsicht-/Wärmebildkamera (Helion XP 38 der Firma Pulsar) durchgeführt, die es ermöglichen neben der akustischen Wahrnehmung durch den Detektor, die ein- und auschwärmenden Fledermäuse aktiv zu sehen.

Bei den Untersuchungen konnten Zwergfledermäuse beobachtet werden, wie diese in das alte Gutshaus ein und aus flogen. Das Gutshaus weist nur einige sehr kleine offene Stellen am Übergang zwischen Wand zu Dach auf und ist ansonsten gut verschlossen. Im Gutshaus selber konnten keine Quartiere direkt gefunden werden, allerdings sind die kleinen Öffnungen von innen auch nicht sichtbar und die Wandverputzungen noch recht gut erhalten. Weiter wurde auf eine Begehung des obersten Dachbodens aus Sicherheitsgründen verzichtet. Da die Zwergfledermäuse aber mehrmals beim Ein- und Ausfliegen beobachtet wurden, wird davon ausgegangen, dass im und am Haus Quartiere befinden. Da das Haus überhaupt keiner Nutzung mehr unterliegt stellt es im Winter keinen frostsicheren Ort da, weshalb die Zwergfledermäuse das Gebäude ausschließlich als Sommerquartier nutzen. Sie sind daher von dem Abriss des Gebäudes betroffen.

Breitflügelfledermäuse konnten ausschließlich im Vorbeiflug (Jagdkorridor) beobachtet werden. Es wurden keine Individuen dieser Art beim Ein- oder Ausflug gesichtet. Somit wird die Planfläche von dieser Art als Jagdgebiet und nicht als Quartier genutzt. Die Planfläche bleibt auch nach Durchführung des Vorhabens als Jagdgebiet für die Breitflügelfledermaus erhalten.

Eine Prüfung von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 i.V.m.Abs.5 BNatSchG erfolgt im Anschluss für diese beiden Arten.

3.1.1.1 Zwergfledermaus

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Code: 1309		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL M-V, Kat. 4	Regionaler Erhaltungszustand M-V <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Zwergfledermäuse (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und sonstigen Verkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern oder sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Durchschnittlich alle 11-12 Tage beziehen die Tiere eine andere Spalte, wodurch ein Quartierverbund entsteht, der aus wechselnden Zusammensetzungen von Individuen besteht. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier (Davidson-Watts & Jones 2006). Im Winter suchen Zwergfledermäuse unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängen sie dort nicht frei, sondern kriechen in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinternden Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen. Insgesamt gilt die Zwergfledermaus als ortstreu, zwischen Sommer- und Winterquartieren liegen Distanzen bis etwa 50 km. Die Zwergfledermaus hält zwischen November und März / April Winterschlaf. Jedoch sind Flugaktivitäten während des ganzen Winters zu beobachten (Sendor & Simon 2003). Zwergfledermäuse fressen selektiv Mücken, Kleinschmetterlinge und andere Fluginsekten von einer Größe bis etwa 10 mm (Davidson-Watts & Jones 2006).</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland/Mecklenburg-Vorpommern <u>Deutschland:</u> <p>Das Verbreitungsgebiet der Zwergfledermaus umfasst ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. Im Osten reicht es bis nach Japan, im Süden ist der Mittlere Osten und Nordwestafrika besiedelt (Mitchell-Jones et al. 1999). Die Zwergfledermaus ist in Deutschland die am häufigsten erfasste Fledermausart (Boye et al. 1999). Die Art kommt bundesweit vor. Sie kommt in Deutschland ganzjährig und weit verbreitet, zum Teil in „Invasionen“ vor.</p> <u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> <p>In Mecklenburg-Vorpommern flächig und gleichmäßig verbreitet, die Zwergfledermaus weist unter allen Arten die höchste Bestandsdichte auf. Da die Art Spaltenquartiere in Gebäuden bevorzugt, kommt sie besonders häufig in Dörfern und Städten mit einem gehölz- und gewässerreichen Umfeld, das als Nahrungshabitat genutzt werden kann, vor (Landesfachausschuss Fledermausschutz, www.lfa-fledermausschutz-mv.de).</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Es konnten Zwergfledermäuse sowohl bei der Jagd als auch beim Ein- und Ausflug in das alte Gutshaus beobachtet werden.		
2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustands Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C		



Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Code: 1309	
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)	
Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Da die Zwergfledermaus beim Ein- und Ausflug in das alte Gutshaus beobachtet wurden, ist davon auszugehen, dass sich in diesem Quartiere der Art befinden. Bei einem Abriss der Gebäude kann es zu einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko kommen.	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Da das alte Gutshaus über keinen Keller verfügt, können die Quartiere ausschließlich unter dem Dach liegen. Dieser Bereich des Hauses ist nicht frostsicher, weshalb das Gutshaus ausschließlich als Sommerquartier durch die Zwergfledermaus genutzt werden kann.	
FM-VM 1: Der Abriss des Gebäudes ist ausschließlich von Oktober bis März gestattet, während sich die Tiere in ihren Winterquartieren aufhalten. Alternativ kann der Abriss der Gebäude nach Ende März erfolgen, wenn eine ökologische Bauüberwachung durch Fachpersonal gewährleistet wird	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das alte Gutshaus stellt das Sommerquartier der Tiere dar.	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Es gibt verschiedene Möglichkeiten künstliche Quartiere für Fledermäuse zu schaffen. Aufgrund ihrer Habitatansprüchen, werden von Zwergfledermäusen besonders gerne Fledermausbretter angenommen (König, 1961).	
FM-VM 2: Zur Schaffung von Ersatzfledermausquartieren sollen an der Südseite und an einer im Halbschatten gelegenen Seite (Osten oder Westen) jeweils ein Fledermausbrett (vgl. Abbildung 3) angebracht werden. Die Bretter sollen dabei auf einer Höhe von mindestens 2m hängen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bei Einhaltung von FM-VM 1 werden die Tiere nicht weiter gestört.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

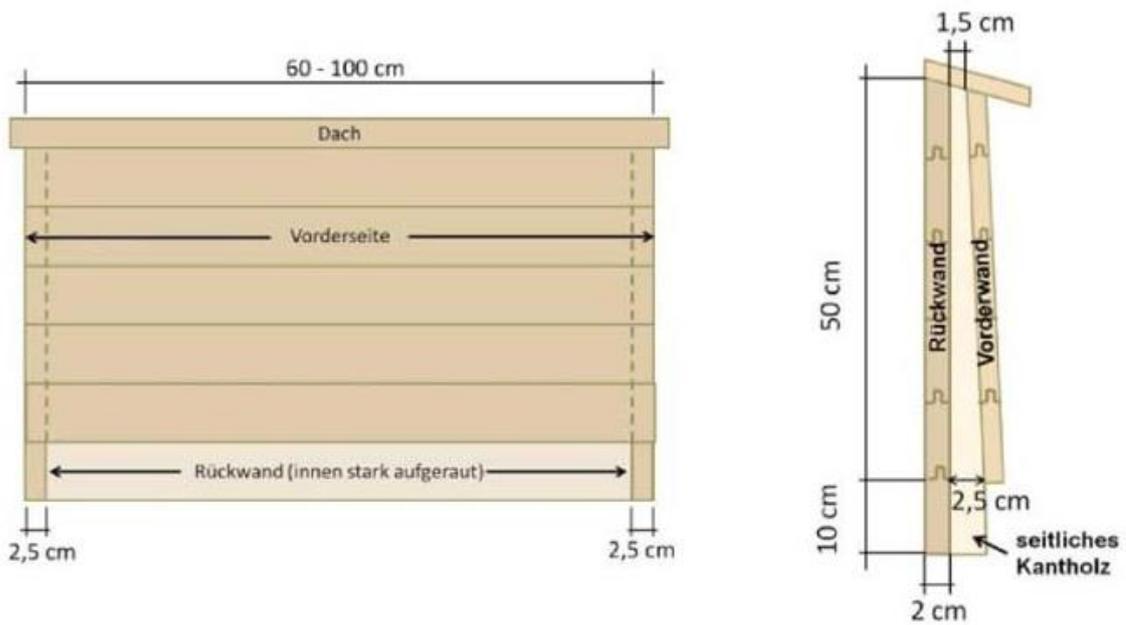


Abbildung 3 Darstellung eines Fledermausbrett (Quelle: NABU RLP/ Cosima Lindemann)

3.1.1.2 Breitflügel-Fledermaus

Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Code: 1327		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Regionaler Erhaltungszustand M-V
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 3	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Als Sommerquartiere zum Übertragen und für die Einrichtung von Wochenstuben bevorzugt die Breitflügel-Fledermaus Hohlräume an und in Gebäuden. Diese Quartiere können sich hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder Ähnlichem befinden. Nur selten ziehen sich Tiere in Fledermauskästen oder Baumhöhlen zurück. In der Regel trifft man in den bekannten Winterquartieren nur Einzeltiere an. Selten sind es zwei bis vier Tiere. Die Hauptnahrung der Breitflügel-Fledermaus variiert jahreszeitlich. Überwiegend besteht die Nahrung aus größeren Käfer- (Coleoptera) und Schmetterlingsarten (Lepidoptera), wobei im Mai und Juni Maikäfer (<i>Melolontha spec.</i>) und Junikäfer (<i>Amphimallon solstitiale</i>) und im August Nachtfalter, Dung- (<i>Aphodius spec.</i>) und Mistkäferarten (<i>Geotrupes, Anoplotrupes spec.</i>) die Hauptbeutetiere darstellen. Die Breitflügel-Fledermaus kann ihre Beutetiere sowohl auf dem Boden als auch im flachen Flug erbeuten. Bis Ende Mai sind alle Weibchen der Breitflügel-Fledermaus aus den Winterquartieren zurück in den Wochenstuben, wo Sie Mitte Juni ihre Jungen gebären. Wochenstubenkolonien bestehen bei Breitflügel-Fledermausen aus zehn bis max. sechzig weiblichen Tieren. Männchen sind dort nicht geduldet. In der Regel bringt eine Breitflügel-Fledermaus nur ein Junges zur Welt. Die Aufzucht der Jungen findet in den Monaten Juni und Juli statt. Bereits mit sechs Wochen sind die Jungtiere erwachsen und fliegen mit den Alttieren zur Jagd aus. Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf, wobei einzelne Tiere durchaus bis Oktober im Quartier verbleiben können. Die Paarungszeit der Breitflügel-Fledermäuse beginnt im August. Die</p>		



Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Code: 1327

Entfernungen zwischen den Quartieren und den Jagdgebieten variieren zwischen 100 m und 11,5 km (zit. in Simon et al. 2004). Kollisionsgefährdungen sind vor allem mit Verkehr möglich. Gefährdungen werden bei dieser Art aber überwiegend durch Abriss von Gebäuden hervorgerufen.

2.2 Verbreitung in Deutschland/ Mecklenburg-VorpommernDeutschland:

Breitflügelfledermäuse sind in ganz Europa bis nach Südkandinavien verbreitet. Das Areal reicht von W-Europa bis nach E-Asien und im S bis nach N-Afrika (Stebbing 1988). Sie sind vom Mittelmeer über ganz Europa bis zu einer Verbreitungsgrenze nördlich des 55. Breitengrades im Norden verbreitet. Die Verbreitungsgrenze verläuft durch Südengland und Südschweden. Im Norden Großbritanniens sowie in Finnland, Norwegen, im Baltikum und in einigen Teilen Südfrankreichs wurde diese Art bisher nicht nachgewiesen. In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet mit einem Schwerpunkt in tieferen Lagen. In SA, SH, N-Niedersachsen und Teilen Sachsens stellt sie vermutlich neben der Zwergfledermaus die häufigste „Hausfledermaus“ dar.

Mecklenburg-Vorpommern:

Die Breitflügelfledermaus kommt in Mecklenburg-Vorpommern relativ flächig und gleichmäßig vor. Dörfer und Städte mit einem gehölz- und gewässerreichen Umfeld werden bevorzugt (Landesfachausschuss Fledermausschutz, www.lfa-fledermausschutz-mv.de).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Bei der Begehung mit Detektor und Wärmebildkamera konnten Breitflügelfledermäuse beim Jagen auf der Vorhabensfläche beobachtet werden. Sie flogen jedoch nicht in das Gebäude.

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustands

Erhaltungszustand A B C

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)**

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ja nein

Da es keine Quartiere im Gutshaus gibt, kommt es bei den Abrissarbeiten auch zu keiner Verletzung oder Tötung.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? ja nein

Es sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte am Gebäude vorhanden.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? ja nein,

Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Code: 1327	
3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein.
3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

3.1.2 Amphibien

Im Jahr 2020 fand eine eigene Kartierung der Amphibien an 6 Tagen von März bis Juni statt (Tab. 2).

Dabei wurde eine Methodenkombination aus Verhören akustisch aktiver Amphibien und Sichtbeobachtungen statt. Grundlage der Methodenauswahl ist das zu erwartende Arteninventar (Dürigen, 1897; Günther, 1996; Hachtel, 2009). Das natürliche Verhören in Kombination mit dem Ableuchten der Laichgewässer stellt für viele Amphibienarten eine sehr gut geeignete Methode mit hoher Erfassungswahrscheinlichkeit dar. Durch die Ergänzung von einzelnen Begehungen bei Tage im Anschluss an die Rufperiode können zudem Laich und Larven erfasst werden, was hier gleichsam angestrebt wurde.

Das Verhören sowie die Sichtkontrollen erfolgten sowohl tagsüber als auch im Zuge von Nachtkontrollen. Nachts wurde eine lichtstarke Taschenlampe zum Ableuchten eingesetzt um u.a. auch die Molche zu erfassen. Ebenso wurden am und im Gewässer entsprechend auch Laichballen, -schnüre und Larven erfasst.

Rufaktive Arten sind durch das Verhören exakt und repräsentativ erfassbar. Gleichzeitig können die Rufaktivitäten Angaben zur Anzahl bzw. Größenklasse der am Gewässer vorkommenden Männchen geben. Die bevorzugte Tageszeit, um rufaktive Froschlurchmännchen zu hören, ist der Abend (1-2 h vor Sonnenuntergang bis etwa Mitternacht, in warmen Nächten auch bis weit nach Mitternacht). Einige Arten rufen gelegentlich am Tage, vor allem Unterwasserrufer wie Knoblauchkröten und Springfrösche, regelmäßig auch Gelbbauunken und Wasserfrösche, sowie gelegentlich Geburtshelferkröten und Erdkröten.

Bei der Kartierung konnten im Bereich des Teiches 2 Wasserfrösche des Grünfroschkomplexes aufgenommen werden. Im Plangebiet selber konnten keine Amphibien verortet werden (s. Abbildung 4). Amphibien, welche nach der FFH-Richtlinie geschützt sind, konnten bei den Begehungen nicht festgestellt werden.

Eine Amphibienwanderung durch das Gebiet oder in das Gebiet als Sommerlebensraum oder Jagdterritorium (z.B. *Hyla arborea*) ist aus gutachterlicher Sicht nicht komplett auszuschließen, erscheint aber sehr unwahrscheinlich. Da diese stets im Verbund mit Fortpflanzungsstätten zu sehen sind, welche ~500m entfernt voneinander liegen. Der Teich neben der Planfläche stellt dabei keine Fortpflanzungsstätte einer FFH-Richtlinie Anhang IV Art dar, wodurch ein Vorhandensein eines Wanderkorridors ausgeschlossen wird.



Abbildung 4 Ergebnisse der Amphibienkartierung 2020

Eine Prüfung von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 i.V.m.Abs.5 BNatSchG findet daher nicht statt.

3.1.3 Reptilien

Die Reptilien wurden an 7 Erfassungstagen von April bis September durch Sichtbeobachtungen und mit acht Schlangenblechen erfasst (Tab. 2). Die Schlangenbleche wurden von Anfang April bis Mitte Juni im Vorhabensgebiet ausgelegt (s. Abb. 5) und regelmäßig auf unter- oder aufliegende Tiere überprüft. Weder bei Sichtbeobachtungen noch durch die Schlangenbleche konnte auf der Planfläche Zauneidechsen festgestellt werden. Die einzigen Nachweise, die durch die Schlangenbleche gelungen, waren Sichtungen von Blindschleichen.

Da Reptilien wechselwarm sind benötigen sie Plätze um sich zu sonnen und ihre Körpertemperatur zu erhöhen, sowie Schattenplätze um nicht zu überhitzen. Die Vegetation auf dem Gelände ist sehr dicht, so dass kaum Licht bis auf den Boden durchdringen kann. Somit finden die Tiere keinen

benötigten Strukturwechsel zur Regulierung ihrer Körpertemperatur aus der Planfläche vor. Dies führt dazu, dass die Planfläche kein geeignetes Zauneidechsenhabitat darstellt.

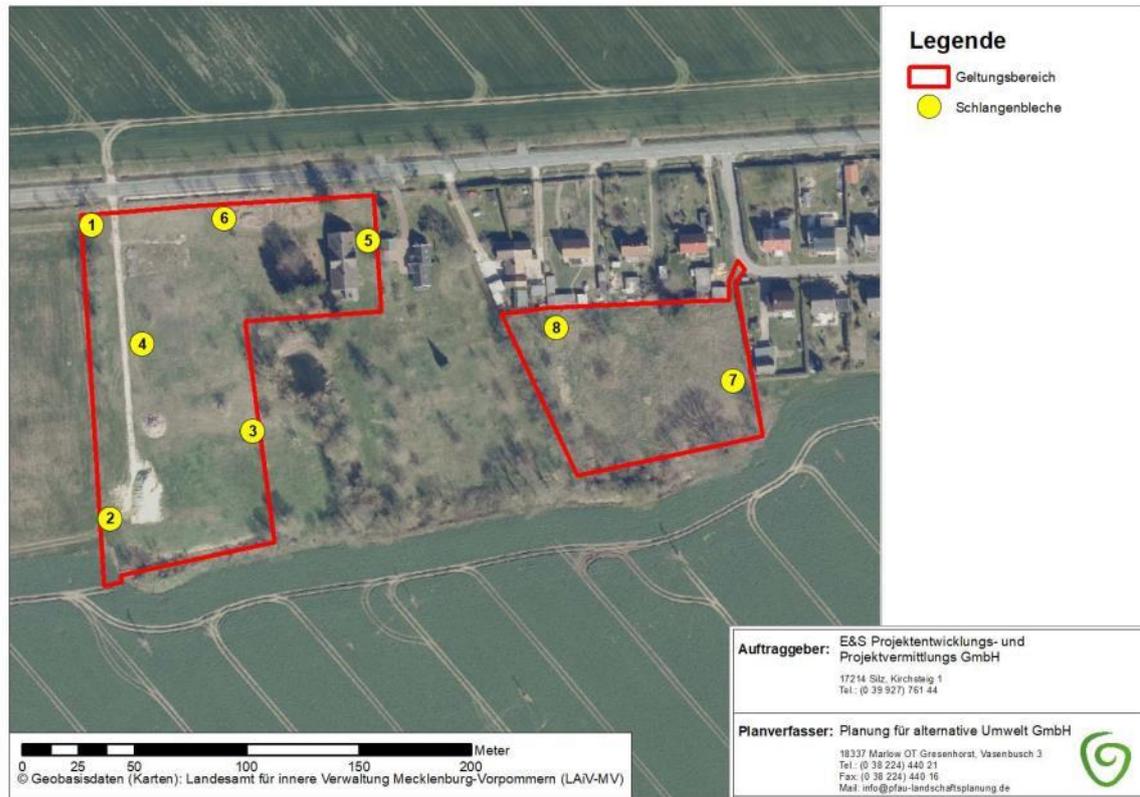


Abbildung 5 Lage und Nummerierung der Schlangenbleche im Gebiet

Tabelle 5 Nachweise von Reptilien an ausgelegten Schlangenblechen

ID	Datum in 2020				Gesamt
	20.04	17.05	26.05	17.06	
1					0
2					0
3		1B	1B		2B
4					0
5					0
6					0
7					0
8					0
9					0
10					0
Σ	0	1B	1B	0	2B

Legende: Z=Zauneidechse, S=Schlingnatter, B=Blindschleiche, Wa=Waldeidechse, W=Weibchen, M=Männchen



Da keine Reptilien der FFH-Richtlinie Anhang IV nachgewiesen wurden endet die Konfliktanalyse hier und wird nicht weiter betrachtet. Eine Prüfung von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG findet daher nicht statt.

3.1.4 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Gemäß den Einschätzungen in Tabelle 3 als Relevanzprüfung sind keine weiteren Arten vom Vorhaben betroffen, da keine Habitats für andere Arten aus der FFH-Richtlinie und ihren Anhängen hier bestehen. Die artenschutzrechtliche Prüfung gegenüber diesen Arten endet hier.

3.2 Europäische Vogelarten nach VSchRL

2020 wurde auf der Planfläche eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Bei einer Brutvogelkartierung werden die Populationen einer Organismengruppe niemals vollständig erfasst, da sich die Gesamtpopulation meistens auf einen viel größeren Raum als den Untersuchungsraum erstrecken (Mauersberger 1984). Deshalb beziehen sich die Erfassungen zu den nachfolgend aufgeführten Artengruppen stets auf die lokalen Vorkommen von spezifischen Arten. Als Lokalpopulationen von Tierarten werden Individuenansammlungen bzw. Individuenerhebungen bezeichnet, die während einer spezifischen Untersuchungszeit in einem lokalen Lebensraum nachgewiesen werden. Für die Erfassung der Brutvögel wurden in der Zeit von März bis Juli 2020 6 Begehungen tagsüber und zwei in der Dämmerung bzw. Nacht durchgeführt. Die Kontrollen erfolgten unter möglichst optimalen, trocken-windstillen bis mäßig windigen Wetterbedingungen (Tabelle 2). So ließen sich die artspezifischen Rufe und Beobachtungen lokalisieren und in entsprechende Arbeitstechnik eintragen. Als Lokalisierungs- und Verwaltungstechnik der erhobenen Daten kam im Feld das Fieldbook A1 von Tetra mit mobiler GPS-Steuerung auf GIS basierender ESRI-Technologie zum Einsatz. Durch eine genaue GPS-Verortung im Felde konnten die Horste und Nester später im Jahr sicher wiedergefunden und auf Brutvorkommen überprüft werden.

Als Einzelnachweis gelten jene Arten, die trotz mehrmaliger Erfassungstage nur an einem Erfassungstag registriert wurden und eine Revierabgrenzung nach den allgemeinen Methoden (nämlich mind. 2-3 Beobachtungen) nicht möglich war (vgl. Flade 1994; Südbeck et al. 2005). Explizite Brutnachweise werden durch einen Punkt im Reviermittelpunkt gekennzeichnet. Solche Funde sind generell reine Zufallsbeobachtungen und gelingen meist nur bei den auf Horsten brütenden oder in Höhlen brütenden Arten. Generell erfasst man dabei nur ein lokales Vorkommen, niemals eine Population der jeweiligen Art. Populationen einer Art umfassen viel größere geografische Räume als den Untersuchungsraum und werden i.d.R. niemals durch eine Kartierung erfasst (vgl. Mauersberger 1984)

Zur Anwendung kam die abgewandelte (s.o.) Linientranssektmethode nach Südbeck et al. 2005. Es sind also nicht die konkreten Brutplätze einer Art, die dargestellt werden, sondern eben nur die Reviere („Digital-Reviere“). In den Brutvogelkarten sind die Mittelpunkte der potenziell ermittelten Reviere illustriert. Im Zeitraum März bis Juli 2020 konnten insgesamt vier Brutvogelarten mit Revieren auf der Planfläche (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) nachgewie-

sen werden. In der Karte (s. Abbildung 5) werden die ermittelten Brutvogelreviere als Punktangaben (Reviermittelpunkt) im Maßstab 1:2.500 kartographisch dargestellt.

Die Relevanzanalyse in Tabelle 4 zeigt, welche Brutgilden bei der Baumaßnahme zu berücksichtigen sind. Entsprechend der Relevanzanalyse werden folgende Brutgilden im Steckbriefformat betrachtet: Baum (Ba)- und Buschbrüter (Bu) sowie Nischenbrüter (H):

Tabelle 6: Aufgenommene Brutvögel innerhalb der Planfläche

Art		Anzahl Reviere im VG	Gilde	RL D	RL MV	VS-RL Anhang I	BArtSchV Anl.1 Sp.3
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1	Bu	V	V		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	B, Bu				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	2	Ba, Bu				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1	N				

Die Verwendung ökologischer Gilden für Brutvögel in Artenschutzfachbeiträgen erfolgt in Anlehnung an die Hinweise von FROELICH & SPORBECK und dient der Übersichtlichkeit und der Vermeidung von Wiederholungen, da sowohl die (betroffenen) Lebensstätten als auch die zu ergreifenden Maßnahmen in der Regel innerhalb der Gilden übereinstimmend sind. Soweit erforderlich, wird stets ergänzend auf die Belange der konkret betroffenen Arten Bezug genommen.

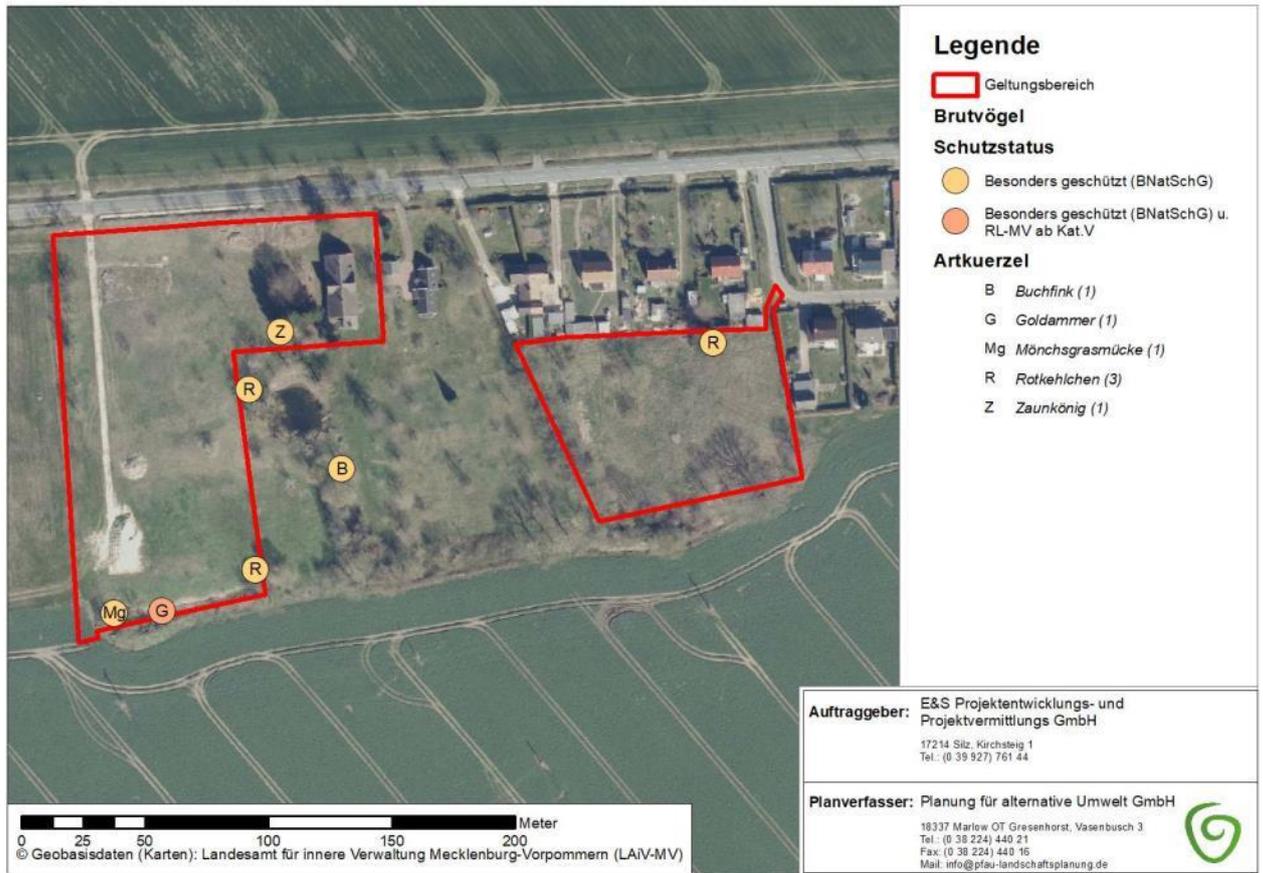


Abbildung 6 Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2020

3.2.1 Baum und Buschbrüter

Baum- und Buschbrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Regionaler Erhaltungszustand M-V
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL D, Kat.	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL MV, Kat.	<input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art		<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Als Baum- und Buschbrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester in der Vegetation von Kräutern, Gebüsch oder Bäumen anlegen. Die Nester vieler dieser Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig – ähnlich wie bei den Bodenbrütern – eine Tarnfärbung auf. Die meisten Vogelarten Deutschlands und selbst in Gesamteuropa zählen zu dieser ökologischen Gilde (Bairlein 1996; Gaston & Blackburn 2003). Außer Bäumen als Neststandort werden auch Kräuter oder Gebüsch als Lebensraum für die Nahrungssuche genutzt. Das Home Range (der Aktionsradius einer Vogelart) erstreckt sich i.d.R. über mehrere Kilometer, selbst bei diesen Singvögeln (Bairlein 1996; Banse & Bezzel 1984). Gerade die Kulturlandschaft hat auch für viele Kraut-, Gebüsch- und Baumbrüter hervorragende Lebensräume hervorgebracht, weshalb wir in Deutschland heute eine ziemlich hohe Zahl von Vogelarten haben (Bezzel 1982; Mayr 1926; Sudhaus et al. 2000). Gefahren für diese Gilde gehen hauptsächlich von der Landwirtschaft des 21. Jahrhunderts aus. Siedlungsstrukturen mit allen seinen Elementen fördern viele dieser Vogel-</p>		



Baum- und Buschbrüter	
<p>arten (Reichholf 1995; Reichholf 2006, Reichholf 2011). Die meisten Arten dieser Gilde gelten als nicht besonders lärmempfindlich. Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei <10 – 20 m (Flade 1994). Für die meisten Arten liegen artspezifische Effektdistanzen vor, diese liegen bei 100 m (Amsel, Buchfink, Goldammer, Zaunkönig), bei 200 m (Mönchsgrasmücke) oder sogar bei 300 m (Kuckuck).</p>	
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern Die meisten Arten aus dieser Gilde treten in ihrem Vorkommensgebiet in Deutschland recht häufig auf (Flade 1994). Häufig sind die Greifvögel (Horstbaumnutzer) deutlich seltener und teilweise als gefährdet einzustufen (Schwarz & Flade 2000). Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Blaumeise und Mönchsgrasmücke gehören zu den häufigsten Arten in Mecklenburg-Vorpommern und haben z.T. deutlich zugenommen.</p>	
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Nachweis der Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), der Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), des Rotkehlchens (<i>Erithacus rubecula</i>) bei der Kartierung 2020.</p>	
<p>2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustands Erhaltungszustand <input type="checkbox"/>A <input type="checkbox"/>B <input type="checkbox"/>C</p>	
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sollte bei der Baufeld Freimachung eine Entfernung der Gehölze nötig werden, kann es zu einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko kommen.</p> <p>Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein BV-VM 1: Falls eine Entnahme von Gehölzen und Sträucher nötig ist, ist diese zwingend vor Ende Februar durchzuführen. Sollte ein Beginn der Arbeiten nur nach Beginn der Brutzeit möglich sein, ist entsprechendes Fachpersonal für die Kontrolle der Sträucher und Bäume einzusetzen, um möglicherweise zu diesem Zeitpunkt neu entstandene Brutplätze von Vogelarten zu erfassen und ggbs. umzusetzen. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Wenn BV-VM 1 eingehalten wird, kommt es zu keiner Verletzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Die heimischen Arten, die im Bereich des Eingriffs potentiell nisten könnten, legen ihr Nest meist jedes Jahr neu an und sind in der Wahl ihrer Niststätten flexibel. Da in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten bestehen, kann davon ausgegangen werden, dass geeignete Ersatzhabitate gefunden werden und die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten daher im räumlichen Umfeld erhalten bleiben.</p> <p>Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Es gilt BV-VM 1.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Baugeschehen kann mit seinen Auswirkungen störend auf Vögel wirken, führt aber auf Grund der temporären Natur und der bereits anthropogen vorbelasteten Situation in dem Gebiet (Lage an der Hauptstraße, angrenzende Landwirtschaft und Wohnbebauung) zu keiner erheblichen Störung.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein ja nein

3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.2.2 Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

In dem folgenden Steckbrief werden die Belange von Höhlen-, Halbhöhlen-, Gebäude- und **Nischenbrütern** gemeinsam behandelt da sie kongruente Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und sich der Eingriff auf der Vorhabensfläche für alle Arten dieser Gilde gleichermaßen darstellt.

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Regionaler Erhaltungszustand M-V
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL D, Kat.	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL MV, Kat.	<input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art		<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester in Baumhöhlen bzw. im Verfall befindlichen Bäumen anlegen, aber auch in menschliche Baustrukturen (Häuser, Brücken, Ställe). Die Nester werden nur einmal genutzt, dann aus hygienischen Gründen im nächsten Jahr nicht wieder, erst nach 2-3 Jahren werden zuvor genutzte Höhlen (Neststandorte) wieder aufgesucht (Bezzel 1993). Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stellen keine systematische Einheit (Taxon) dar, sondern sind in vielen systematisch nicht näher miteinander verwandten Vogeltaxa zu finden, nutzen aber ähnliche Ressourcen: nämlich Höhlen und Halbhöhlen als Nistplatz. Als Höhlenbauer sind in Deutschland die Spechte zu nennen. Die meisten anderen Höhlen- und Halbhöhlenbrüter nutzen als Sekundärnutzer diese und andere Neststandorte. Gleichsam sind viele Fledermäuse, Insekten und Arthropoden von diesen Erbauern – den Spechten - abhängig. Die meisten dieser Arten sind Nesthocker und verlassen sich dabei auf ihre Höhlung als sicheren Standort. Als Ausnahme eines Nestflüchters ist die Schellente zu nennen. Die Jungvögel dieser Art springen unmittelbar nach dem Schlupf aus der Höhle (bis zu 30 m tief), um dem Lockruf der Mutter folgend sofort das nächste Gewässer aufzusuchen. Logischerweise ist der Lebensraum für diese Gilde nicht nur die Höhle, das Gebäude, sondern die Umgebung dieser Höhlungen, wo die Arten ihre Nahrung suchen. Das Home range (der Aktionsradius einer Vogelart) erstreckt sich i.d.R. über mehrere Kilometer, selbst bei den Singvögeln (Bairlein 1996; Banse & Bezzel 1984). Die Kulturlandschaft hat nicht nur den Bodenbrütern einen vorzüglichen Lebensraum geboten, sondern durch die anthropogenen Bauaktivitäten auch gerade den Höhlen- und Halbhöhlenbrütern (Bezzel 1982). Gefahren für diese Gilde entstehen immer dann, wenn</p>		

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	
forstwirtschaftliche Umbaumaßnahmen die Altersklasse eines Waldes in eine Richtung verschieben oder wenn neue bauliche Aktivitäten der Menschen einen Abriss von alten Gebäuden beinhalten. Ansonsten gilt das Gleiche für diese Gilde wie für die o.g. Gilde: die größeren Städte weisen mittlerweile mehr Arten aus dieser Gilde auf als die offene Landschaft (Reichholf, 2006, und 2011b).	
2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern	
Die meisten Arten aus dieser Gilde treten in ihrem Vorkommensgebiet in Deutschland recht häufig auf (Flade 1994). Allein an der momentanen jeweiligen Ausbreitungsgrenze einer Art ist die Häufigkeit geringer und damit die Gefährdung stets höher als im Zentrum eines Areal (vgl. dazu Gaston & Spicer 2004; Hanski 2011).	
Aus dieser Gilde sind die meisten Arten auch in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdet. Leicht gefährdet, da ihre Bestände rückläufig sind, sind nur der Gartenrotschwanz und der Feldsperling. Gerade diese beiden Arten lebten früher in den zahlreichen alten Obstbäumen, die entlang von Straßen, Feldwegen und Ortschaften vorkamen. Heute fehlen diese alten Bäume, da sie nach dem Fällen nicht wieder neu gepflanzt wurden. Ganz anders ist es in Städten, wo diese alte Kultur wiederauflebt oder andere Ersatzlebensräume bestehen und u.a. diese Arten beachtliche Brutzahlen hervorbringen (Witt 2000).	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich. Auf der Planfläche konnte ein Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>) bei der Kartierung 2020 festgestellt werden.	
2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustands	
Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C	
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)	
Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Bei Einhaltung von FM-VM 1 und BV-VM 1 besteht kein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko, da dann mögliche Bruthabitate des Nischenbrüters außerhalb der Brutsaison entfernt werden.	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Es gilt FM-VM 1 und BV-VM 1 .	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Bei Einhaltung von FM-VM 1 und BV-VM 1 besteht kein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko, da dann mögliche Bruthabitate des Nischenbrüters außerhalb der Brutsaison entfernt werden.	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Die heimischen Arten, die im Bereich des Eingriffs potentiell nisten könnten, legen ihr Nest meist jedes Jahr neu an und sind in der Wahl ihrer Niststätten flexibel. Da in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten bestehen, kann davon ausgegangen werden, dass geeignete Ersatzhabitate gefunden werden und die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten daher im räumlichen Umfeld erhalten bleiben.	
Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Es gilt FM-VM 1 und BV-VM 1 .	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter**3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Baugeschehen kann mit seinen Auswirkungen störend auf Vögel wirken, führt aber auf Grund der temporären Natur und der bereits anthropogen vorbelasteten Situation in dem Gebiet (Lage an der Hauptstraße, angrenzende Landwirtschaft und Wohnbebauung) zu keiner erheblichen Störung.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein ja nein

3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (VM) nochmals zusammenfassend dargestellt. CEF-Maßnahmen wurden nicht ausgewiesen.

Tabelle 7 Übersicht über ausgewiesene Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme	FM-VM 1
Verbotstatbestand	Fang, Verletzung, Tötung
betroffene Art	Gebäudebewohnende Fledermäuse
Kurzbeschreibung	Bauzeitenregelung: Der Abriss des Gebäudes ist ausschließlich von Oktober bis März gestattet, während sich die Tiere in ihren Winterquartieren aufhalten. Alternativ kann der Abriss der Gebäude nach Ende März erfolgen, wenn eine ökologische Bauüberwachung durch Fachpersonal gewährleistet wird.
Maßnahme	FM-VM 2
Verbotstatbestand	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
betroffene Art	Gebäudebewohnende Fledermäuse
Kurzbeschreibung	Schaffung von Ersatzhabitaten: Zur Schaffung von Ersatzfledermausquartieren sollen an der Südseite und an einer im Halbschatten gelegenen Seite (Osten oder Westen) jeweils ein Fledermausbrett (vgl. Abbildung 3) angebracht werden. Die Bretter sollen dabei auf einer Höhe von mindestens 2m hängen.
Maßnahme	BV-VM 1
Verbotstatbestand	Fang, Verletzung, Tötung
betroffene Art	Brutvögel
Kurzbeschreibung	Bauzeitenregelung Falls eine Entnahme von Gehölzen und Sträucher nötig ist, ist diese zwingend vor Ende Februar durchzuführen. Sollte ein Beginn der Arbeiten nur nach Beginn der Brutzeit möglich sein, ist entsprechendes Fachpersonal für die Kontrolle der Sträucher und Bäume einzusetzen, um möglicherweise zu diesem Zeitpunkt neu entstandene Brutplätze von Vogelarten zu erfassen und ggBfs. umzusetzen.

Grundsätzlich gelten weitere Regelungen:

1. Die Ausführungsarbeiten sind so zu tätigen, dass möglichst wenig vorhandene Strukturen verloren gehen. Die Bäume und Sträucher im Randbereich, welche nicht geschnitten oder gefällt werden, sind mit einem Baumschutz zu versehen.
2. Die Bauzeit-Aktivitäten beschränken sich auf die Tagzeit (7:00 bis 18:00 Uhr).
3. Die Baufahrzeuge haben langsam auf der Zufahrt zu fahren, um evtl. sich auf dem Boden befindenden Tieren eine Fluchtmöglichkeit zu geben.
4. Eine DIN-gerechte Lagerung von wasser- und bodengefährdenden Stoffen sowie die Be- tankung der Baufahrzeuge nach Umweltrechtsnormen werden vorausgesetzt.

4 Zusammenfassung des AFB

Im Rahmen der hier durchgeführten artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG wurden Arten berücksichtigt, die im Vorhabenraum erfasst wurden oder potentiell vorkommen könnten.

Nach der Relevanzanalyse unter Einbezug der Kartierungsergebnisse aus 2020 wurden sowohl gebäudebewohnende Fledermäuse, die Brutgilden der Baum- und Buschbrüter sowie zusammengefasst der Höhlen-, Halbhöhlen, Nischen- und Gebäudebrüter steckbrieflich mit Ausweisung von Vermeidungsmaßnahmen behandelt.

Vermeidungsmaßnahmen wurden vorgeschlagen, da es Betroffenheiten gegenüber den nachgewiesenen Arten zu vermeiden gilt.

In Bezug auf die Bestimmungen des Artenschutzes hat der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag ergeben, dass keine Habitats (Lebensräume) von streng geschützten Arten dauerhaft zerstört werden, die für diese Arten nicht ersetzbar wären. Die Home Ranges und damit die Gesamtlebensräume bleiben grundsätzlich erhalten. Allein die Sicherung von Individuen muss durch verschiedene Maßnahmen gewährleistet werden.

Für keine der geprüften Arten sind unter Einbeziehung von potenziellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen „Verbotstatbestände“ des § 44 BNatSchG erfüllt.

Eine Gefährdung der gesamten lokalen Population irgendeiner relevanten Artengruppe ist hier zweifelsfrei auszuschließen. Die ökologische Funktion aller vom Vorhaben potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten der FFH- und Vogelschutz-RL wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein.

5 Literatur

- Bairlein, F., 1996. Ökologie der Vögel. Stuttgart.
- Banse, G., Bezzel, E., 1984. Artenzahl und Flächengröße am Beispiel der Brutvögel Mitteleuropas. *Journal für Ornithologie*, 125, 291-305.
- Berthold, P., 2003. Die Veränderung der Brutvogelfauna in zwei süddeutschen Dorfgemeindebereichen in den letzten fünf bzw. drei Jahrzehnten oder: verlorene Paradiese? *Journal für Ornithologie*, 144, 385-410.
- Bezzel, E., 1982. Vögel in der Kulturlandschaft. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Bezzel, E., 1993. Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Singvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Boye, P., Dietz, M., Weber, M., 1999. Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bonn Bad Godesberg.
- BVerwG, 2010. Spezielle Artenschutzprüfung und Ausnahmezulassung gegenüber Tierarten nach § 42 Abs.1 BNatSchG. Beschluss vom 17. April 2010 - 9B5.10: 2-16.
- Davidson-Watts, I., Jones, G., 2006. Differences in foraging behaviour between *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774) and *Pipistrellus pygmaeus* (Leach, 1825). *Journal of Zoology*, 268, 55–62.
- Davidson-Watts, I., Walls, S.S., Jones, G., 2006. Differential habitat selection by *Pipistrellus pipistrellus* and *Pipistrellus pygmaeus* identifies distinct conservation needs for cryptic species of echolocating bats. *Biological Conservation*, 133, 118-127.
- Dietz, C., von Helvesen, O., Nill, D., 2007. Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. Kosmos, Stuttgart.
- Dolch, D., Teubner, J., 2008. Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (SCHREBER, 1774). *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 17, 139-142.
- Dürigen, B. (1897). Deutschlands Amphibien und Reptilien. Eine Beschreibung und Schilderung sämtlicher in Deutschland und den angrenzenden Gebieten vorkommenden Lurche und Kriechtiere. - Creutzsche Verlagsbuchhandlung.
- EU-Kommission. 2007. Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, endgültige Fassung, Februar 2007.
- Flade, M., 1994. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.
- Fröhlich & Sporbeck (2010). Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie.
- Gaston, K.J., Blackburn, T.M., 2003. Dispersal and the interspecific abundance-occupancy relationship in British birds. *Global Ecology & Biogeography* 12, 373–379.
- Gaston, K.L., Spicer, J.I., 2004. Biodiversity. An introduction. Blackwell Publishing, Oxford.
- Gellermann, M., Schreiber, M., 2007. Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Springer Verlag, Berlin.
- Gerlach, B., Dröschmeister, R., Langgemach, T., Borkenhagen, K., Busch, M., Hauswirth, M., Heinicke, T., Kamp, J., Karthäuser, J., König, C., Markones, N., Prior, N., Trautmann, S., Wahl, J., Sudfeldt, C., 2019. Vögel in Deutschland - Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- Günther, R. (1996). Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - Gustav Fischer Verlag.
- Hachtel, M. (2009). Methoden der Feldherpetologie. - Laurenti Verlag.
- Hanski, I., 2011. Habitat loss, the dynamics of biodiversity, and a perspective on conservation. *Ambio*, 40, 248-255.
- Kepka, O., 1960. Die Ergebnisse der Fledermausberingung in der Steiermark vom Jahr 1940 bis 1960. *Zoologische Beiträge Sonderheft* 11 54-76.
- Kinzelbach, R., 1995. Der Mensch ist nicht der Feind der Natur. *Öko-Test*, 4, 24.
- Kinzelbach, R., 2001. Das Jahr 1492: Zeitwende für Flora und Fauna? *Rundgespräche der Kommission für Ökologie*, 22, 15-27.

- König, C., 1961. Über Maßnahmen zur Bestandssteigerung von Fledermäuseinnahmen zur Bestandssteigerung von Fledermäusen. *Anzeiger für Schädlingskunde*, 34(9), 138-140.
- LANA, landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz. 2010. Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- Maternowski, H.-W. 2008. Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774). Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 17, 126-129.
- Mauersberger, G., 1984. Zur Anwendung des Terminus "Population". *Der Falke*, 31, 373-377.
- Mayr, E., 1926. Die Ausbreitung des Girlitz. *Journal für Ornithologie*, 74, 571-671.
- Mitchell-Jones, A. J., Amori, G., Bogdanowicz, W., Krystufek, B., Reijnders, P. J. H., Spitzenberger, F., ..., Zima, J. 1999. The atlas of European mammals (Vol. 3.).
- MUGV, Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz. 2008. Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Erlass vom 30. April 2008.
- Reichholf, J.H., 1995. Falsche Fronten - Warum ist es in Deutschland so schwierig mit dem Naturschutz? *Eulen Rundblick*, 42/43, 3-6.
- Reichholf, J.H., 1999. Die Goldammer: Vogel des Jahres. *Naturwiss. Rundschau*, 52, 190-192.
- Reichholf, J.H., 2006. Die Zukunft der Arten. Neue ökologische Überraschungen. C.H. Beck Verlag München.
- Reichholf, J.H., 2008. Ende der Artenvielfalt? Gefährdung und Vernichtung von Biodiversität. Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt a.M.
- Reichholf, J.H., 2011. Der Tanz um das goldene Kalb. Der Ökokolonialismus Europas. Verlag Klaus Wagenbach, Berlin.
- Reichholf, J.H., 2011. das Rätsel der grünen Rose: und andere Überraschungen aus dem Leben der Pflanzen und Tiere.. oekom verlag.
- Runge, H., Simon, M., Widdig, T. 2012. Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen der Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.
- Schwarz, J., Flade, M., 2000. Ergebnisse des DDA-Monitoringprogramms – Teil I: Bestandsänderungen von Vogelarten der Siedlungen seit 1989. *Vogelwelt*, 121, 87-106.
- Sendor, T., Simon, M., 2003. Population dynamics of the pipistrelle bat: effects of sex, age and winter weather on seasonal survival. *Journal of Animal Ecology*, 72, 308-320.
- Simberloff, D., Dayan, T., 1991. The guild concept and the structure of ecological communities. *Annu. Rev. Ecol. Syst.*, 22, 115-143.
- Simon, M., Hüttenbügel, S., Smit-Viergutz, J., 2004. Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. *Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz* 76, 1-275.
- Skiba, R., 2009. Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei – (Westarp Wissenschaften), Hohenwarsleben
- Stebbing, R., 1988. Conservation of European bats. Christopher Helm, London.
- Brockmann, D., 2004. 40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden – methodische Hinweise und Ergebnisübersicht. in: *Geologie, S.L.f.U.u. (Ed.), Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege*, Dresden, pp. 125.
- Südbeck, P. et al., 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Südbeck, P. et al., 2007. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30. November 2007. *Berichte Vogelschutz*, 44, 23-81.
- Sudhaus, W., Peters, G., Balke, M., Manegold, A., Schubert, P., 2000. Die Fauna in Berlin und Umgebung – Veränderungen und Trends. *Sitzungsberichte der Gesellschaft der Naturforschenden Freunde zu Berlin*, 39, 75-87.
- Trautner, J., 1991. Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. *Ökologie in Forschung und Anwendung*, 51, 5-254.

- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J., Hermann, G., 2006. Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie — fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis - online, 1, 1-20.
- Trepl, L., 2005. Allgemeine Ökologie - Organismus und Umwelt. Peter Lang Verlag, Frankfurt a. Main.
- Witt, K., 2000. Situation der Vögel im städtischen Bereich: Beispiel Berlin. Vogelwelt, 121, 107-128.
- Witt, K. et al., 2008. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Ber. Vogelschutz, 34, 11-35.